

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühren.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4 gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 296

Langenschwalbach, Sonntag, 19. Dezember 1915.

56. Jahrg.

Landwirte! Verkauft Schlachtvieh nur nach Lebendgewicht!

Der Preis für den Zentner Lebendgewicht ab Stall liegt bei den Schweinen Mk. 7—10 unter dem gesetzlichen Höchstpreis, je nach Qualität des Schlachttieres. Eine Viehwage darf in keiner Gemeinde fehlen.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über

eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.
Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeesmischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Absatz 2 und 3 vom Befugungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Verschluss) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Delbrück.

Wird veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Ausführungsbestimmungen der Bekanntmachung in nächster Zeit bekannt gegeben werden.

Langenschwalbach, den 15. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Juge nohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Betrifft: Militärische Vorbereitung.

Die Beteiligung der Jugend läßt immer noch zu wünschen übrig. Besonders die bei der letzten Landsturmübung gezogenen Jungmannschaften bleiben den Übungen fern oder beteiligen sich nicht regelmäßig.

Gerade für diese ist aber die militärische Vorbereitung von größter Bedeutung.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dringend, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, damit eine allgemeine Beteiligung der Jugend erreicht wird.

Vangenschwalbach, den 15. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden.

Posteinzahlungen zur Begleichung meiner Rechnungen für Mehl, Futtermittel, Petroleum usw. an Landesbankstelle hier müssen auf Postfach Nr. 613 erfolgen.

Auf dem Postabschnitt muß vermerkt werden, daß die Zahlung für Konto 4145 Rotes Kreuz bestimmt ist.

Hierbei sind folgende Postgebühren mit einzuzahlen:

- a) 5 Pfg. bei Beträgen bis zu 25 Mk.,
- b) 10 " " über 25—1000 Mk.,
- c) 5 " " mehr für weitere je 500 Mk.

Auch muß auf dem Postabschnitt stets der Zweck der Zahlung, wie z. B. Mehl, Gefangenenmehl, Futterschrot vermerkt sein, sonst ist eine Buchung nicht möglich.

Vangenschwalbach, den 13. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kreisverein Rotes Kreuz

im Untertaunuskreise.

Für das hiesige Lazarett sind von Daisbach eingegangen:
1 Korb Gemüse, welches von den Schulkindern gepflanzt war, 2 Flaschen Wein, 20 Zigarren, 5 Mk. bar.

Vangenschwalbach, den 15. Dezember 1915.

Der Vorsitzende

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Weihnachtsgabe für das 18. Armeekorps.

Von Gemeinde Ehrenbach	50.— Mk.
" Herr Apotheker W. Kocher, hier	5.— "
" " Pfarrer Dr. Seibert, Hanrod:	
" " Nachlaß b. Verkauf v. Büchern	12.50 "

Weihnachtsgaben für das Lazarett.

Von 3 Personen aus Daisbach durch Bürgermeister Konrad	5.— Mk.
" Frau Karen Zimmermann, hier	10.— "
" Herr Delan Mayer, hier	10.— "
" " Apotheker W. Kocher, hier	5.— "
" " Tapezierer Reichel, hier	10.— "
" " Herr Louis Wölter, hier: 2 Dg. Taschentücher.	

Vangenschwalbach, den 15. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

B e r o r d n u n g.

Betr.: Verkauf und unbefugtes Tragen von Uniformen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

2. Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 18. Dezember. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

Auf Metz wurde ein feindlicher Fliegerangriff ausgeführt, bei dem das städtische Museum schwer beschädigt, sonst aber kein Schaden angerichtet wurde.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Zahl der zwischen Karolj- und Miadziol-See eingebrachten Gefangenen hat sich auf 2 Offiziere und 235 Mann erhöht.

Die Lage ist an der ganzen Front unverändert. Es finden nur kleinere Patrouillengefechte statt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Beim Kampf um Bijelopolje wurden im Ganzen 1500 Mann, darunter eine geringe Zahl Montenegriner, gefangen genommen.

Das Gebiet nordöstlich der Tara, abwärts von Mostar, ist vom Feinde gesäubert. Den österreich.-ungarischen Truppen sind bei den erfolgreichen Kämpfen der letzten 5 Tage in dieser Gegend 13500 Gefangene in die Hände gefallen.

Oberste Heeresleitung.

* Lugano, 17. Dez. (Zens. Bl.) „Corriere della Sera“ meldet aus Saloniki: Den bisher über die griechische Grenze entflohenen und dort entwaffneten serbischen Soldaten wurden die Gewehre zurückgegeben, worauf sie, englische Regimenter eingestellt wurden.

Bermischtes.

— Auf die in der heutigen Nummer veröffentlichte Ankündigung des stellv. Generalkommandos betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Wolfram und Chrom wird hiermit hingewiesen.

* Wie du mir, so ich dir. Dresden, 10. Dez. In der „Zittauer Morgenzeitung“ findet sich folgende bezeichnende Bekanntmachung: „Achtung! Allen den Landwirten von Zittau zur Nachricht, welche mir die Butterlieferung verweigern (was am guten Willen liegt), daß ich von heute ab für dieselben keine Stiefel mehr flicke und bitte, mir noch restliche Sachen bis zum 17. d. M. abzugeben und das Konto zu begleichen.“ G. A. U. Schahmacher.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der Doppelgänger.

Roman von F. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Aber gewiß, gewiß,“ beeilte sich Boules zu erwidern. „Wir glauben Ihnen ja vollkommen. Es war, wie gesagt, nur die erste Überraschung, die uns einen so törichten Verdacht eingab.“

Er schwieg eine Weile, dann fügte er noch zögernd hinzu: „Es ist nicht Mißtrauen, was mich noch eine weitere Frage tun läßt. Sie brauchen sie mir deshalb nicht zu verübeln. — Sie haben uns gesagt, daß Sie allein gekommen sind, auch den Detektiv darüber getäuscht haben, wohin Sie gegangen sind. Aber Sie sind doch verheiratet. Haben Sie nicht vielleicht alles, was in Ermouth geschehen ist und hier leider noch geschehen muß —“ das „leider“ nötigte Wolfgang abermals ein kleines Lächeln ab — „Ihrer Gattin geschrieben?“

Wolfgang schüttelte nur stumm den Kopf. Gerthas Name sollte nicht in die Diskussion mit diesen Mördern gezogen werden.

Die Geste jedoch schien Boules und seinen Gefährten vollständig zu beruhigen. Merkwürdigerweise schienen sie jetzt jedem Wort des Deutschen Vertrauen entgegenzubringen; sie erachteten es nicht einmal für nötig sich zu überzeugen, ob er wirklich niemanden in das Hotel mitgebracht hatte.

Fermor, dessen Gesicht ebenfalls seinen mürrischen Ausdruck verloren hatte, erhob sich und drückte auf den Knopf der Klingel. Wächselnd jagt er dann zu Burkhart:

„Ich denke, wir lassen das Gespräch über diese unerfreulichen Dinge nun ruhen. — Sie nehmen doch ein Glas Wein von mir an?“

„Mit Vergnügen! — Aber ich muß die Bedingung stellen, daß es bei einer Flasche bleibt. Ich glaube wohl verlangen zu dürfen, daß Sie eine sichere Hand behalten.“

Die drei lachten, als handle es sich um einen sehr harmlosen Scherz. Fermor gab dem eintretenden Kellner einen Auftrag. Der Mann verging fast vor Staunen und Bewunderung; es kam wohl nicht eben häufig vor, daß hier eine Flasche teuren Weines geordert wurde.

Es kam nun zwischen den Männern ein angeregtes Gespräch in Gang, das sich um lauter gleichgültige Dinge drehte. Fermor war ein leidenschaftlicher Jäger und hatte sich ebenfalls viel unten in Kanjas aufgehalten. Er debattierte eifrig mit Burkhart über die amerikanischen Jagden und war im großen und ganzen der Meinung, daß nichts sich ihnen vergleichen lasse.

Schließlich wurden sie fast lustig. Boules begann mit heiserer Stimme den Yankee-Doodle zu singen, und nach kaum fünf Viertelstunden entforste Fermor bereits die dritte Flasche.

Burkhart schwindelte es. Was waren das nun für Menschen? — Konnte man sie überhaupt als geistig gesund betrachten? Sie kamen von Amerika nach Europa, um einen Mann zu „richten“, das heißt ihn zu ermorden. Sie verfolgten diesen Mann monatelang hartnäckig und ausdauernd, und nun, da sie ihn endlich gefangen zu haben glaubten, saßen sie ganz freundschaftlich mit ihm an einem Tisch, — tranken ihm zu und schienen der friedfertigsten Art zu sein.

Das hinderte sie aber sicherlich nicht, ihm nach knapp zwei Stunden eine Kugel in den Leib zu jagen.

Er schauderte vor dem Abgrund von Vertorfenheit, in dem diese Menschen steckten. Und er war nun nicht mehr imstande, nur einen Tropfen über die Lippen zu bringen.

Jegendwo schlug eine Uhr einmal an — halb elf! Fast in dem gleichen Augenblick hatte sich die Tür des Zimmers leise geöffnet, und ohne daß es die drei, die ihr den Rücken zugehrt, merkten, war Berthe Ravenaud über die Schwelle getreten.

Erstarrt betrachtete die Französin die seltsame Gruppe. Eine Minute lang stand sie, ohne sich zu rühren, und hörte dem „Gesang“ ihres langen Freundes zu. Dann räusperte sie sich und schloß die Tür vernehmlich hinter sich ins Schloß.

Erschrocken waren die drei zusammengefahren und wandten sich hastig um. Boules atmete erleichtert auf, als er Berthe erblickte; einen Augenblick hatte er doch wieder an eine Verrätherin Burkharts geglaubt.

(Fortsetzung folgt.)

Königspulver Apis'
zur Herstellung von 4
Kunsthonig. Beutel
zu 50 Pfg bei
Julius Marxheimer.

Die untere
Wohnung
in meinem Hause ist zum 1.
Januar zu ver-
mieten.
S. Stein.

Der erste Stod

nebst Zubehör in meinem Hause
ist zum 1. April 1916 zu ver-
mieten.

Moritz Wolf 2.,
1831 Adolfsstraße 98.

Schöne
Christbäume
bei
1829 A. Schwind.

Wiedersehen war seine



und unsere Hoffnung.

Den Heldentod starb in Rußland infolge eines
Kopfschusses am 6. Dezember unser lieber unver-
geßlicher Sohn, Bruder, Schwager, Neffe und
Vetter

Musketier Teodor Kraus,
in einem Landw.-Inf.-Regt.,
im Alter von 21 Jahren.

Langenschwalbach, den 18. Dezember 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:
1835 Familie Wth. Kraus.

Einladung.

Dienstag, den 21. Dezember, im grossen Saal
des Kurhauses

— 4 1/2 Uhr: —

Weihnachts-Bescheerung

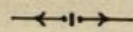
für die Kinder der Kinderbewahranstalt.

(Die Kinder versammeln sich um 4 1/4 Uhr bei der Lehrerin
im Besprechungsraum.)

— 6 Uhr:

Weihnachts-Feier

für die Verwundeten der Lazarette.



F o l g e:

1. „O Du fröhliche.“
2. Gedicht, vorgetragen von Frä. Bina Held.
3. Gesangsvortrag der Hilfschwester:
a) „Sei mir gegrüßt, o Tannenbaum,“
b) „Heilige Nacht, auf Engelschwingen.“
4. Ansprache des Herrn Dekan Boell.
5. „Es ist ein Ros' entsprungen.“
6. Vortrag: Quartett, gesungen von d. Verwundeten.
7. Ansprache des Herrn Dekan Mayer.
8. „Morgenhymne“ von Hentschel, Fräulein Boell.
9. „Ave Maria“ von Zischneid, für Violine und Har-
monium, vorgetragen von Sergeant Wuttke
und Grenadier Goss.
10. „Stille Nacht“
11. Verteilung der Geschenke.

Herr Lehrer Priester hat in freundlicher Weise die Be-
gleitung der Kinder übernommen.

Kinder werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Die Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins
und der Kleinkinderbewahranstalt:

1836 Frau Dr. Ingenohl.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kartoffel- und Obstmühle



reibt stündl. 10 bis 20 Zentner rohe
Kartoffel zu Brei, welcher ein prima
Futter gibt für Rindvieh und Schweine,
besser und billiger als von gedämpften
Kartoffeln. Preis 60 Mark. Bei der
heutigen Futternot macht sich die Ma-
schine in einigen Monaten bezahlt. 1687

Vertr.: Hch. Wahl, Kettenbach (Bhf.)

Wolfram und Chrom. Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezbr. 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiidet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Uteile für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten der liegenden Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von dem hiermit aufgehobenen Strafbefehl aus § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 § 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. b bezeichneten Gegenstände tritt Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in jedem flüssigen Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechend denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischergzen, Halben u. Rückständen der chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugen und — oder verarbeitet und — oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden; — oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und — oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften, Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und — oder verarbeitet und — oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und — oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichnetem Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Lager befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und — oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verordnende berechnete seine Vorräte nicht unter eigenem Beschutze bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordneten Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigstellen u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit der Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Verordnungsbestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln benannt.

(Schluß folgt.)